

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom, mit der die Steiermärkische Grundausbildungsverordnung geändert wird

Auf Grund der §§ 22 bis 30 des Steiermärkischen Dienstrechtes und Besoldungsrechtes der Bediensteten des Landes Steiermark, LGBl. Nr. 29/2003, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 30/2007, wird verordnet:

Die Steiermärkische Grundausbildungsverordnung, LGBl. Nr. 27/2004, wird wie folgt geändert:

1. *Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:*

„Nach dem Eintrag zu § 23 wird folgender Eintrag angefügt: „§ 24 Inkrafttreten von Novellen“

2. *§ 3 letzter Satz lautet:*

„Entsprechende Nachweise sind dem Antrag beizulegen.“

3. *Die Tabelle in § 7 Abs. 4 lautet:*

Inhalte:	Kurs I	Kurs II	Kurs III	Kurs IV
Verfassungsrecht inkl. Behördenorganisation	X	X	X	X
Kanzleiordnung		X		
Dienstrecht	X	X	X	X
Arbeitsunfallverhütung *	X			
Verfahrensrecht		X	X	X
Finanzrecht		X	X	X
Haushaltsrecht		X	X	X
Kostenrechnung		X		
Rechtschreibetraining *		X		
Europarecht			X	X
Projektmanagement			X	X
Verwaltungsmanagement			X	X
Betriebswirtschaftliche Grundlagen inkl. Kostenrechnung			X	X
Kommunikation *			X	
Öffentlichkeitsarbeit *			X	
Vertiefung für Techniker: 8 Stunden für Soziale: 16 Stunden			X	

	Kurs I	Kurs II	Kurs III	Kurs IV
Prüfungsrelevante Gesamtstundenzahl (Mit Ausnahme von Sozialen und Technikern)	19,5	47,5	64,5	96,5
Prüfungsrelevante Gesamtstundenzahl für Soziale			80,5	
Prüfungsrelevante Gesamtstundenzahl für Techniker			72,5	
Prüfungsurlaub in Stunden	24	56	72	72

* nicht prüfungsrelevant

4. § 8 lautet:

**„§ 8
Anmeldung zur Allgemeinen Grundausbildung**

Die Bediensteten sind verpflichtet, sich rechtzeitig auf Grund der ausgeschriebenen Ausbildungskurse zur allgemeinen Grundausbildung anzumelden. Jede/Jeder Bedienstete wird sodann zu den ihrer/seiner Verwendung entsprechenden Ausbildungsveranstaltungen eingeladen. Die Teilnahme ist verpflichtend.“

5. § 12 lautet:

**„§ 12
Mündliche Dienstprüfung**

(1) Die mündliche Dienstprüfung wird unter dem Vorsitz der Landesamtsdirektorin/des Landesamtsdirektors durchgeführt. Die/Der Vorsitzende kann eine Dienstprüferin/einen Dienstprüfer mit ihrer/seiner Vertretung beauftragen.

(2) Die Leitung der Dienstprüfung obliegt der/dem Vorsitzenden.

(3) Die mündliche Dienstprüfung wird getrennt nach den einzelnen Prüfungsfächern abgenommen. Die/Der Vorsitzende kann in allen Prüfungsfächern Fragen stellen und bei der Beurteilung der Leistung mitwirken.

(4) Als Dienstprüferin/Dienstprüfer für eine bestimmte Prüfung sind nach Möglichkeit jene Personen heranzuziehen, die die Prüfungsfächer im betreffenden Ausbildungskurs unterrichtet haben.“

6. In § 14 Abs. 2 Z. 3. wird das Zitat „§ 25 Abs. 7 Stmk. L-DBR“ durch das Zitat „§ 28 Abs. 7 L-DBR“ ersetzt.

7. § 16 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Die Dienststellenleiterin/Der Dienststellenleiter hat in Zusammenarbeit mit der Prüfungswerberin/dem Prüfungswerber ein Gespräch zu führen. Danach ist das Anmeldeformular auszufüllen. Darin ist auf Basis der Stellenbeschreibung der/des Bediensteten und unter Berücksichtigung der internen Schnittstellen die Stoffabgrenzung vorzunehmen, und es sind die zu verwendenden Lernunterlagen zu vermerken. Es ist darauf zu achten, dass entsprechend der Verwendung der/des Bediensteten auch Fachgebiete in die Prüfung einbezogen werden, die in Zusammenhang mit ihren/seinen Kernaufgaben stehen. In diesem Anmeldeformular soll unter Bedachtnahme auf die diesbezüglichen Angaben der Prüfungswerberin/des Prüfungswerbers eine Fachprüferin/ein Fachprüfer vorgeschlagen werden.

(2) Unter Vorlage dieses Anmeldeformulars hat die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber die Zulassung zur Dienstprüfung mindestens drei Monate vor dem beabsichtigten Prüfungstermin im Dienstweg bei der FA1A/Landesverwaltungsakademie zu beantragen.“

8. § 17 lautet:

„§ 17 Schriftliche Fachprüfung

Die schriftliche Fachprüfung kann als Hausarbeit oder als Klausur verfasst werden. Die Hausarbeit kann interdisziplinär sein. Eine Klausur darf nicht länger als acht Stunden dauern. Die konkrete Aufgabenstellung und Dauer, die Verwendung von Hilfsmitteln und andere organisatorische Rahmenbedingungen bestimmt die Fachprüferin/der Fachprüfer auf Grund des mit der Prüfungswerberin/dem Prüfungswerber verfassten Anmeldeformulars gemäß § 16 Abs. 1“

9. § 18 Abs. 1 lautet:

„(1) Bei der mündlichen Fachprüfung ist die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber aus dem im Anmeldeformular vereinbarten Stoffgebiet von der Fachprüferin/vom Fachprüfer zu prüfen.“

10. § 19 lautet:

„§ 19 Bewertung des Prüfungserfolges

Die Fachprüferin/Der Fachprüfer hat unter Berücksichtigung der Leistungen der mündlichen und schriftlichen Fachprüfung (Hausarbeit oder Klausur) die Gesamtbeurteilung gemäß § 28 Abs. 7 L-DBR festzustellen. Hierbei bezieht die Fachprüferin/der Fachprüfer die Beisitzerin/den Beisitzer (§ 18 Abs. 2) mit ein.“

11. § 20 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Prüfungsprotokoll hat zu enthalten:

1. den Namen der Prüfungswerberin/des Prüfungswerbers,
2. den Namen der Fachprüferin/des Fachprüfers,
3. den Namen der Beisitzerin/des Beisitzers,
4. den Erfolg der schriftlichen Prüfung,
5. den Erfolg der mündlichen Prüfung,
6. die Beurteilung des gesamten Prüfungserfolges gemäß § 28 Abs. 7 L-DBR,
7. das Datum und die Unterschrift der Fachprüferin/des Fachprüfers sowie der Beisitzerin/des Beisitzers.“

12. § 20 Abs. 4 lautet:

„(4) Über die bestandene Prüfung ist der Prüfungswerberin/dem Prüfungswerber ein Zeugnis auszustellen, in dem der Prüfungstag und der Prüfungserfolg anzuführen sind. Das Zeugnis ist von der Fachprüferin/vom Fachprüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterfertigen.“

13. Dem § 23 wird folgender § 24 angefügt:

**„§ 24
Inkrafttreten von Novellen**

Die Änderung im Inhaltsverzeichnis, in § 3 letzter Satz, der Tabelle in § 7 Abs. 4, § 16 Abs. 1 und 2, § 18 Abs. 1. § 20 Abs. 2 und 4, die Neufassung von § 8, § 12, § 17 und § 19 sowie die Zitierungsanpassung in § 14 Abs. 2 Z. 3 durch die Novelle LGBl. Nr. /2008 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der.....in Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann